

## **7. Änderungstarifvertrag**

vom 20. November 2019

zum Tarifvertrag für die Auszubildenden vom 29. Juni 2007

der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm  
(TVA UK-Ä7)

**gültig ab 1. Januar 2020**

Zwischen

**Arbeitgeberverband der Universitätsklinik (AGU) e. V.,  
vertreten durch den Vorstand**

einerseits und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg**

andererseits wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

### **Präambel**

<sup>1</sup>Die Tarifvertragsparteien integrieren mit Abschluss dieses Tarifvertrages die Tabelle des TVA UK-Gesundheitsberufe-Ä1 als Anlage D in den Tarifvertrag für die Auszubildenden (TVA-UK). <sup>2</sup>Bisher haben die Tarifvertragsparteien einen gesonderten Tarifvertrag über ein Ausbildungsentgelt für die schulischen Ausbildungen in den Gesundheitsberufen (TVA UK-Gesundheitsberufe) geschlossen. <sup>3</sup>Diese Handhabung endet mit Integration der Tabelle zum Ausbildungsentgelt als Anlage D in den Tarifvertrag für die Auszubildenden (TVA-UK). <sup>4</sup>Die Anlage D ist gesondert kündbar.

<sup>5</sup>Mit Abschluss dieses Tarifvertrages werden ferner die manteltarifvertraglichen Regelungen des TVA-UK auf die schulischen Auszubildenden erstreckt, soweit im Nachfolgenden keine spezifischen Regelungen für diese getroffen werden.

### **§ 1 Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag für die Auszubildenden vom 29. Juni 2007 (TVA UK) in der Fassung des 6. Änderungstarifvertrages vom 5. November 2019 (TVA UK-Ä6) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Auszubildenden an den Universitätsklinika Baden-Württembergs einschließlich derjenigen, die in einem betrieblich ausgestalteten Ausbildungsverhältnis an Schulen des Gesundheitswesens ausgebildet werden, soweit sie Mitglied der Gewerkschaft ver.di sind.
- (2) <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag gilt für alle schulischen Auszubildenden an den Universitätsklinika Baden-Württembergs, die an Schulen des Gesundheitswesens in einem schulisch ausgestalteten Ausbildungsverhältnis in den in der Anlage E aufgeführten Gesundheitsberufen ausgebildet werden, soweit sie Mitglied der Gewerkschaft ver.di sind. <sup>2</sup>Im Folgenden werden die Auszubildenden nach Anlage E „schulische Auszubildende“ genannt, soweit im Nachfolgenden spezifische Regelungen für die schulischen Auszubildenden getroffen werden.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt unabhängig davon, ob das Universitätsklinikum unmittelbarer oder mittelbarer Träger (zum Beispiel über eine beherrschte Tochtergesellschaft) der betreffenden Schule für Gesundheitsberufe ist.

**Protokollerklärung:**

Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Auszubildende“ umfasst sowohl weibliche als auch männliche Auszubildende.“

2. § 3 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 beträgt die Probezeit für Auszubildende, die unter das Krankenpflegegesetz fallen sowie für die schulischen Auszubildenden sechs Monate.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

3.1 In Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„<sup>2</sup>Die unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben für Theorie- und Praxiszeiten sind zu berücksichtigen.“

3.2 In Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3 und der bisherige Satz 3 zu Satz 4.

4. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Auszubildenden erhalten ein monatliches Ausbildungsentgelt nach der

- Anlage A für Auszubildende an Schulen des Gesundheitswesens (mit Ausnahme der Auszubildenden in der Krankenpflegehilfe) sowie in der praxisorientierten Ausbildung für Erzieherinnen, soweit sie im klinisch-pflegerischen Bereich eingesetzt werden,
- Anlage B für Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie in der praxisorientierten Ausbildung für Erzieherinnen, soweit sie nicht im klinisch-pflegerischen Bereich eingesetzt werden,
- Anlage C für Auszubildende in der Krankenpflegehilfe,

- Anlage D für schulische Auszubildende in den Gesundheitsberufen nach Anlage E.“

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Für die Berechnung und Auszahlung der unständigen Entgeltbestandteile gelten die §§ 11 und 12 TV UK entsprechend. <sup>2</sup>Hiervon ausgenommen sind externe Praxiseinsätze der schulischen Auszubildenden.

**Protokollerklärung:**

<sup>1</sup>Externe Praxiseinsatzstätten sind von der Schule über die Regelungen des § 7 zu informieren. <sup>2</sup>Für den Fall, dass die schulische Auszubildende in ihrem externen Praxiseinsatz in einem nicht unerheblichen Umfang dennoch zu solchen Diensten zu ungünstigen Zeiten herangezogen wird, wird die Schule Kontakt mit der externen Praxiseinsatzstätte aufnehmen, um auf die Einhaltung des § 7 hinzuwirken.“

6. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Auszubildende erhalten in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts. <sup>2</sup>Schulische Auszubildende haben Urlaub in der jeweiligen schulüblichen Ferienzeit zu nehmen. <sup>3</sup>Mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres sowie zum Ende der schulischen Ausbildung gilt der Jahresurlaub als gewährt und genommen. <sup>4</sup>§ 24 TV UK findet für die schulischen Auszubildenden keine Anwendung. <sup>5</sup>Der Urlaubsanspruch beträgt 30 Ausbildungstage bei Verteilung der Ausbildungszeit auf fünf Ausbildungsstage in der Kalenderwoche.“

7. In § 11 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>§ 11 Absatz 2 findet keine Anwendung auf Praxiseinsätze der schulischen Auszubildenden. <sup>2</sup>Außerhalb des jeweiligen Verkehrsverbundes werden den schulischen Auszubildenden eine Hin- und eine Rückfahrt je Praxisphase erstattet.“

8. In § 12 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Den schulischen Auszubildenden werden Kosten für Familienheimfahrten ab 200 Kilometer (einfache Entfernung) im Sinne des Absatzes 1 erstattet. <sup>2</sup>Die Ausbildungsstätte ist der Sitz des jeweiligen Universitätsklinikums.“

9. § 18 erhält folgende Fassung:

„Auszubildende haben nach Maßgabe des jeweils geltenden Tarifvertrags Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

**Protokollerklärung:**

<sup>1</sup>§ 18 TVA UK gilt für alle schulischen Auszubildenden, die nach Inkrafttreten am 1. Januar 2020 eine schulische Ausbildung beginnen. <sup>2</sup>Diese Regelung steht unter Vorbehalt der Konformität mit der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

10. § 22 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

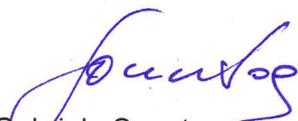
„(3) Abweichend von Absatz 2 können die Anlagen A, B, C und D schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Januar 2022, gekündigt werden.“

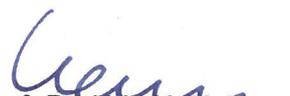
## § 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

### Arbeitgeberverband der Universitätsklinik (AGU) e. V.

Tübingen, den 21. 9. 2020

  
Gabriele Sonntag  
Vorstandsmitglied

  
Prof. Dr. Udo X. Kaisers  
Vorstandsmitglied

### ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Baden-Württemberg

Stuttgart, den 28. 09. 2020

  
Martin Gross  
Landesbezirksleiter

  
Irene Gözl  
Landesbezirksfachbereichsleiterin

## Anlagen

### Anlage D

	ab 1. November 2019	ab 1. Januar 2021
1. Jahr	1.045,24 Euro	1.095,24 Euro
2. Jahr	1.105,30 Euro	1.155,30 Euro
3. Jahr	1.202,03 Euro	1.252,03 Euro

## Anlage E

<b>Schulische Ausbildungsberufe</b>		
	<b>Berufsausbildung</b>	<b>Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung</b>
1.	Orthoptistinnen	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2.	Logopädinnen	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)
3.	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen b) Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen c) Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik d) Veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
4.	Ergotherapeutinnen	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
5.	Physiotherapeutinnen	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6.	Diätassistentinnen	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088)